

Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren.

Vom 1. Januar 1899 ab traten für die Kursnotiz der Wertpapiere an sämtlichen deutschen Börsenplätzen die vom Bundesrat beschlossenen Bestimmungen in Kraft; es fielen also von diesem Zeitpunkt ab die bisher an den einzelnen Börsen Deutschlands bestehenden verschiedenen Usancen für die Kursnotiz fort.

Auf Grund des § 35 Ziffer 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen beschlossen:

Für die Festsetzung des Börsenpreises von Wertpapieren sind folgende Grundsätze massgebend.

§ 1. Die Preise werden nach Prozenten des Nennwertes festgestellt. Für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungs-Gesellschaften, für solche Aktien von Terrain-Gesellschaften, bei welchen im Statut die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften, wenn auf derartige Aktien bereits eine Rückzahlung von Kapital stattgefunden hat, für Genussscheine, für Kuxe, für Lospapiere sind Ausnahmen zulässig.

§ 2. Bei Wertpapieren, welche gleichzeitig auf die deutsche und auf eine ausländische Währung lauten, wird der Preisfeststellung die deutsche Währung zu Grunde gelegt. Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

§ 3. Für die Umrechnung von Werten, welche in ausländischer oder in einer ausser Wirksamkeit getretenen inländischen Währung ausgedrückt sind, in die deutsche Währung gelten folgende Umrechnungssätze:

1 Pfund Sterling	= M. 20.40
1 Franc, Lire, Peseta, Lëu . . . = ..	0.80
1 Österreichischer Gulden (Gold) = ..	2.—
1 „ „ (Währg.) = ..	1.70
1 Österreichisch-Ungar. Krone = ..	0.85
1 Gulden Holländischer Währg. = ..	1.70
1 Skandinavische Krone	1.125
1 alter Gold-Rubel	3.20
1 Rubel	} = „ 2.16
1 alter Credit-Rubel	
1 Peso	= .. 4.—
1 Dollar	= .. 4.20
7 Gulden Süddeutscher Währung = ..	12.—
1 Mark Banko	= .. 1.50

Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

§ 4. Die Stückzinsen werden bei Wertpapieren mit festen Zinsen nach dem Zinsfusse, bei dividendentragenden Papieren mit 4% berechnet. Für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungs-Gesellschaften, für solche Aktien von Terrain-Gesellschaften, bei welchen im

Statut die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für Aktien, welche zur Konvertierung oder zur Zusammenlegung aufgerufen sind und keinen Dividendenanspruch haben, für Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften, für Genussscheine, für Kuxe, für unverzinsliche Lose kann der Fortfall von Stückzinsen (der Handel franko Zinsen) festgesetzt werden.

§ 5. Bei Berechnung der Stückzinsen werden das Jahr mit 360 Tagen, die Monate mit je 30 Tagen angesetzt. Abweichend hiervon wird der Monat Februar mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen angesetzt, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt.

§ 6. Bei Berechnung der Stückzinsen wird in Kassageschäften der Kauftag, in Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet.

§ 7. Die Stückzinsen von Wertpapieren, deren Zins- und Dividendenscheine am ersten Tage eines Monats nach altem Stile fällig werden, werden vom Ersten des gleichlautenden Monats neuen Stiles berechnet.

§ 8. Der Dividendenschein von inländischen Aktien, welche nur im Kassageschäfte gehandelt werden, wird am Schlusse des Geschäftsjahres der Gesellschaft vom Stücke getrennt. Bei den übrigen inländischen und bei den ausländischen Aktien wird der Dividendenschein erst dann vom Stücke getrennt, wenn er zur Auszahlung gelangt. Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig. In allen Fällen, in denen der Dividendenschein erst nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Stücke getrennt wird, werden die Stückzinsen für den entsprechenden Zeitraum über ein Jahr hinaus berechnet.

§ 9. Die im § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 8 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen greifen nur Platz, wenn darüber zwischen den Börsenorganen sämtlicher Börsen, an denen die betreffenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, Einverständnis erzielt wird. Die vereinbarten Ausnahmenvorschriften und der Zeitpunkt, mit dem sie Geltung erlangen sollen, sind dem Reichskanzler mitzuteilen; sie werden von diesem im „Reichs-Anzeiger“ bekannt gemacht und erlangen damit für sämtliche deutsche Börsen Wirksamkeit.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1898.

Der Reichskanzler. I. A.: Rothe.

Laut Verordnung des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1901 werden auch die an den Börsen zu Düsseldorf und Essen zum Handel zugelassenen Kohlenkuxe und Kalikuxe ab 1. Januar 1902 franko Zinsen gehandelt, ein gleiches findet mit den Erz- u. Kohlen-Kuxen an der Leipziger und Zwickauer Börse, sowie mit den Rossleben-Kuxen in Frankf. a. M. statt.